

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 26. Januar 2010**Aufwand für Deputationswesen**

Für die kommende Legislaturperiode wird geplant, den Parlamentsbetrieb in Bremen grundlegend umzustrukturieren. Beispielsweise sollen Sitzungen von Landtag und Stadtbürgerschaft nur noch an Nachmittagen stattfinden. Auch ist ein Trend zur Abschaffung von Deputationen zugunsten von Parlamentsausschüssen in den vergangenen Jahren zu beobachten. So hat die Zahl der Deputationen in den vergangenen Jahren kontinuierlich abgenommen. Die FDP-Bürgerschaftsfraktion unterstützt diese Entwicklung hin zu einem reinen Parlamentsbetrieb ohne Vermischung von Exekutive und Legislative.

Ferner entspricht das historisch begründete Bremer Deputationswesen nicht den – ansonsten in Bremen hoch gehaltenen – Prinzipien der Gewaltenteilung. Dies führt beispielsweise zu verschiedenen Arten von Gesetzesberatungen und verwischt die Verantwortung von Exekutive und Legislative, so werden Parlamentarier in Verwaltungshandeln mit einbezogen und beraten vielfach Verordnungen mit, die allein in der Verantwortung der Regierung liegen sollten.

Zudem stellt sich die Frage, ob das Deputationswesen effektiv und effizient ist oder die parlamentarischen Aufgaben nicht anders besser wahrgenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat angesichts der verfassungsrechtlichen Diskussion der zurückliegenden Jahre und Jahrzehnte die Einhaltung des Grundsatzes der Gewaltenteilung im Bezug auf die Deputationen auf Landes- und kommunaler Ebene?
2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit der organisatorischen Betreuung und Begleitung (Vor- und Nachbereitung, Sitzungsteilnahme, Protokollführung, Terminkoordination etc.) der Sitzungen der einzelnen Deputationen und gegebenenfalls ihrer jeweiligen Ausschüsse in den einzelnen Senatsressorts betraut? Welchen Beschäftigungsumfang nimmt die Betreuung und Begleitung der Deputationen und gegebenenfalls ihrer jeweiligen Ausschüsse jeweils ein? Wie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingruppiert?
3. Welche Personalkosten entstehen für die organisatorische Betreuung und Begleitung (Vor- und Nachbereitung, Sitzungsteilnahme, Protokollführung, Terminkoordination etc.) der Sitzungen der einzelnen Deputationen und gegebenenfalls ihrer jeweiligen Ausschüsse in den einzelnen Senatsressorts?
4. Welche Sachkosten (Porti, Kopien etc.) entstehen in den Ressorts für die Arbeit von Deputationen und deren Ausschüsse?
5. Wie viele Sitzungen der einzelnen Deputationen und ihrer jeweiligen Ausschüsse haben in den Jahren 2008 und 2009 stattgefunden? Wie hoch waren die in den Jahren pro Deputation bzw. Deputationsausschuss gezahlten Sitzungsgelder und Verdienstauffälle insgesamt?
6. Welche steuerfreien Aufwandsentschädigungen (Pauschale und Verdienstauffall) erhielten Deputierte, die nicht der Bürgerschaft angehören, in den Jahren 2008 und 2009 insgesamt?

7. In welche Gremien werden aus Deputationen heraus Mitglieder bzw. ständige Gäste entsandt?

Dr. Magnus Buhler,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

D a z u

Antwort des Senats vom 9. März 2010

1. Wie beurteilt der Senat angesichts der verfassungsrechtlichen Diskussion der zurückliegenden Jahre und Jahrzehnte die Einhaltung des Grundsatzes der Gewaltenteilung im Bezug auf die Deputationen auf Landes- und kommunaler Ebene?

Der Senat sieht den Grundsatz der Gewaltenteilung hinsichtlich der staatlichen und der städtischen Deputationen der Freien Hansestadt Bremen gewahrt.

Die Deputationen haben eine lange, bis in die bremischen Ratsverfassungen des Mittelalters zurückreichende Tradition.

Ursprünglich als Element bürgerlicher Partizipation an der Ausübung staatlicher Herrschaft gedacht, haben die Deputationen in ihrer weiteren Entwicklung mehr die Funktion eines Bindeglieds zwischen Parlament und Regierung übernommen.

Mit der Änderung der Landesverfassung im Jahr 1994 hat der Verfassungsgeber deutlicher als zuvor zwischen parlamentarischen Ausschüssen nach Artikel 105 und Deputationen nach Artikel 129 der Landesverfassung unterschieden. Ziel dieser Änderung war es, auch im Interesse der Trennung der Gewalten, klar zwischen einerseits parlamentarischen Aufgaben und deren Zuweisung an parlamentarische Ausschüsse und andererseits der Beteiligung von Abgeordneten an Ausschüssen für Verwaltungsangelegenheiten, den Deputationen, zu unterscheiden.

Für den Bereich städtischer Deputationen stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht. Das Staatsrecht prägende Grundsätze, wie das Prinzip der Gewaltenteilung, gelten im Kommunalrecht nicht in gleichem Umfang. Die Stadtbürgerschaft als Kommunalorgan nimmt Aufgaben der Exekutive, nicht der Legislative wahr. Die Beteiligung von Mitgliedern der Stadtbürgerschaft an städtischen Deputationen berührt deshalb nicht das Gebot der Trennung von Exekutive und Legislative.

Für den Bereich der staatlichen Deputationen besteht aus der Sicht des Senats ebenfalls keine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung.

Das Prinzip der Gewaltenteilung verlangt, dass die Ausübung staatlicher Gewalt durch die gesetzliche Zuweisung bestimmter Zuständigkeiten auf mehrere, voneinander unabhängige staatliche Organe verteilt ist. Diesem in Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz geforderten Prinzip müssen nach Artikel 28 Grundgesetz auch die Verfassungsordnungen der Länder entsprechen. Mit Artikel 67 enthält die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes entsprechende Regelung.

Das Grundgesetz lässt den Ländern in der Gestaltung ihrer Verfassungen im Einzelnen Spielraum. Der Grundsatz der Gewaltenteilung verlangt keine scharfe und völlige Trennung der staatlichen Funktionen. Nicht jede Einflussmöglichkeit von Parlamentariern auf die Verwaltung bedeutet schon einen Verstoß gegen die Gewaltenteilung. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1959 ausgeführt, dass die dem bremischen Verfassungsrecht eigene Mitwirkung von Vertretern verschiedener Gewalten in gemeinsamen Ausschüssen die Homogenität von Bundes- und Landesverfassungsrecht nicht beeinträchtigt. Das Gesetz über die Deputationen enthält dem Grundsatz der Gewaltenteilung entsprechend zudem in § 1 Absatz 3 Satz 1 den ausdrücklichen Vorbehalt, dass die vollziehende Gewalt in den Händen des Senats und der nachgeordneten Vollzugsbehörden liegt und beschränkt damit die Einwirkungsmöglichkeiten der Deputationen und damit auch ihrer parlamentarischen Mitglieder in Angelegenheiten der Exekutive in einer dem Grundsatz der Gewaltenteilung entsprechenden Weise.

2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit der organisatorischen Betreuung und Begleitung (Vor- und Nachbereitung, Sitzungsteilnahme, Protokollführung, Terminkoordination etc.) der Sitzungen der einzelnen Deputationen und gegebenenfalls ihrer jeweiligen Ausschüsse in den einzelnen Senatsressorts beauftragt? Welchen Beschäftigungsumfang nimmt die Betreuung und Begleitung der Deputationen und gegebenenfalls ihrer jeweiligen Ausschüsse jeweils ein? Wie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingruppiert?
3. Welche Personalkosten entstehen für die organisatorische Betreuung und Begleitung (Vor- und Nachbereitung, Sitzungsteilnahme, Protokollführung, Terminkoordination etc.) der Sitzungen der einzelnen Deputationen und gegebenenfalls ihrer jeweiligen Ausschüsse in den einzelnen Senatsressorts?

Nach Rückmeldung der Ressorts, wird in der folgenden Tabelle dargestellt, wie viele Personen insgesamt in den jeweiligen Besoldungs- und Entgeltgruppen für die Vor- und Nachbereitung der Deputationssitzungen tätig sind.

A 6	A 8	A 9 S	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 S
1	9	1	1	1	3	5	2
A 14	B 2	EG 5	EG 8	EG 9	EG 11	EG 15	EG 15 Ü
3	1	3	2	1	1	2	3

Aus den jeweils anteiligen Äquivalenten ergibt sich für die Tätigkeiten ein Vollzeitäquivalent von 7,8 Stellen.

Hieraus ergeben sich Personalkosten für die Vor- und Nachbereitung der Deputationssitzungen und deren Ausschüsse von 389 000 € jährlich.

4. Welche Sachkosten (Porti, Kopien etc.) entstehen in den Ressorts für die Arbeit von Deputationen und deren Ausschüsse?
In den Jahren 2008 und 2009 sind den Ressorts insgesamt 79 000 € an Sachkosten entstanden.
5. Wie viele Sitzungen der einzelnen Deputationen und ihrer jeweiligen Ausschüsse haben in den Jahren 2008 und 2009 stattgefunden? Wie hoch waren die in den Jahren pro Deputation bzw. Deputationsausschuss gezahlten Sitzungsgelder und Verdienstaufschläge insgesamt?

Die Anzahl der Sitzungen der einzelnen Deputationen, inklusive der untergeordneten Ausschüsse, lässt sich anhand der folgenden Tabelle darstellen. Die Sitzungen der städtischen Deputationen und der staatlichen Deputationen finden grundsätzlich an einem Tag statt, werden jedoch als einzelne Sitzungen gezählt.

Deputation	Sport	Inneres	Umwelt	Wirtschaft und Häfen	Fischereihafen
2008	12	18	18	23	5
2009	14	21	20	20	7
Deputation	Bau und Verkehr	Bildung	Soziales	Arbeit und Gesundheit	Kultur
2008	22 (23*)	15	23	20	16
2009	24 (31*)	20	26	23	16

* Als Unterausschüsse der Baudeputation sind die Vergabeausschüsse städtisch und staatlich zu nennen.

Dabei sind nach Auskunft der Bürgerschaftskanzlei die folgenden Ausgaben entstanden:

Jahr	Aufwandsentschädigung	Sitzungsgeld	Verdienstausfall	Fahrtkosten	Gesamt
2008	252 600 €	43 570 €	25 060 €	7920 €	329 150 €
2009	258 000 €	42 480 €	27 210 €	8560 €	336 250 €

6. Welche steuerfreien Aufwandsentschädigungen (Pauschale und Verdienstausfall) erhielten Deputierte, die nicht der Bürgerschaft angehören, in den Jahren 2008 und 2009 insgesamt?

Bei den in der Antwort zu Frage 5 genannten Zahlen wird nicht unterschieden, ob die Deputierten der Bürgerschaft angehören oder nicht angehören.

7. In welche Gremien werden aus Deputationen heraus Mitglieder bzw. ständige Gäste entsandt?

Es wurden vonseiten der Ressorts lediglich durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales folgende Benennungen von Deputationsmitgliedern für Gremien angezeigt:

- Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz,
- Psychatrieausschuss (gemäß § 3 der Verordnung über den Psychatrieausschuss des Landes vom 30. Oktober 2001),
- Besuchskommission (gemäß § 36 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 19. Dezember 2000),
- Stiftungsrat der „Bremer Heimstiftung“,
- Widerspruchsausschuss (Ausschuss nach § 116 Absatz 2 SGB XII),
- Bremer Daniel-Schnakenberg-Stiftung.

Aufwand für Deputationswesen

Von der Bürgerschaftskanzlei sind zur Beantwortung der oben genannten Anfrage erbetene Daten versehentlich unvollständig an die Senatskanzlei übermittelt worden.

In Abstimmung mit dem Chef der Senatskanzlei übermittle ich nachstehend die vollständigen, die Antworten zu Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage betreffenden Daten:

1. Ausgaben für Deputierte, die nicht der Bürgerschaft angehören

	Aufwandsentschädigung steuerfrei	Sitzungsgeld steuerfrei	Verdienstausfall direkt an Arbeitgeber	Erwerbsausfall zu versteuern	Fahrtkosten steuerfrei
2008	252 000,00 €	28 500,00 €	7 510,00 €	17 550,00 €	5 280,00 €
2009	258 000,00 €	28 850,00 €	8 160,00 €	19 050,00 €	5 710,00 €

2. Ausgaben für Deputierte, die der Bürgerschaft angehören (Abgeordnete)

	Aufwandsentschädigung steuerfrei	Sitzungsgeld steuerfrei	Verdienstausfall direkt an Arbeitgeber	Erwerbsausfall zu versteuern	Fahrtkosten steuerfrei
2008	—	30 100,00 €	3 860,00 €	8 560,00 €	2 640,00 €
2009	—	31 150,00 €	4 080,00 €	9 160,00 €	3 160,00 €

Aufwandsentschädigung wird für Abgeordnete nicht gezahlt.

3. Ausgaben für alle Deputierten zusammen

2008 356 000 €

2009 361 320 €

a) Davon steuerfrei

2008 329 890 €

2009 339 110 €

b) Davon zu versteuern

2008 26 110 €

2009 28 210 €